

**PROTOKOLL**

**über die 22. Sitzung des Gemeinderates**

---

Datum: Mittwoch, 26. August 2020

Zeit: 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Mauren, Peter-Kaiser-Raum

Vorsitz: Gemeindevorsteher Freddy Kaiser

Anwesend: Dominik Amman, Martin Beck, Martina Brändle-Nipp, Martin Lampert, Annalis Marte, Christoph Marxer, Andrea Matt, Marcel Öhri, Mirjam Posch, Patrik Schreiber

Entschuldigt: -

Weitere Anwesende: zu Trakt. 2 Rolf Bleisch  
zu Trakt. 3 Michael Bockstaller, Amt für Umwelt  
Herbert Bicker (Fachspezialist Altlasten)  
zu Trakt. 3 - 5 Stefan Schuler, Gemeindebauführer

Protokoll: Christoph Kieber, Sekretär

---

## **Traktanden**

1. Protokollgenehmigung 21/20
  2. Gasthaus zum Hirschen: Neuverpachtung
  3. Kataster der belasteten Standorte: Information über die Erkenntnisse der Untersuchungen im Gebiet Kolmad Schaanwald
  4. Zonenplanänderung Teilflächen der Grundstücke Nr. 2062 und Nr. 2956 Mauren
  5. Neubau Kindergarten und Turnhalle Mauren: Festlegung weiteres Vorgehen Sonnenschein-Anteilscheine und Zertifizierung Minergie-A
  6. Bodenauslösung Fuss- und Radwegverbindung Rüfestrasse / Bahnweg, Schaanwald, Grundstück Nr. 1624
  7. Fugenarbeiten Belag BU-Böscha, Schaanwald: Arbeitsvergabe
  8. Personalwesen: Neubesetzung der Stelle Mitarbeiter/-in Werkhof Mauren (100 %) (Ersatzanstellung)
  9. Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER): Genehmigung Richtlinien und Organisationsvorschriften
  10. Projektgenehmigung: Online-Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mauren im Februar 2021
  11. Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht Mauren: Beck Martin und Kinder, Bönerstrasse 22b, Mauren
  12. Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die AHV und weiterer Gesetze: Stellungnahme
  13. Vernehmlassungsbericht Abänderung Sozialhilfegesetz (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt): Stellungnahme
  14. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes: Stellungnahme
  15. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Jagdgesetzes
  16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Stipendiengesetzes
  17. Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald (21. Juni bis 19. August 2020)
-

## **Protokollgenehmigung 21/20**

Das Protokoll der 21. Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020 wird einstimmig genehmigt.

## **Gasthaus zum Hirschen: Neuverpachtung**

An seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 hat der Gemeinderat die Ergebnisse der im April 2020 erfolgten Ausschreibung zur Kenntnis genommen und die nochmalige Ausschreibung zur Neuverpachtung des Gasthauses zum Hirschen genehmigt.

Auf die Ausschreibung im Juli 2020 sind wiederum Bewerbungen eingegangen. Die Arbeitsgruppe "Neuverpachtung Gasthaus zum Hirschen" (Vorsteher Freddy Kaiser, Gemeinderat Patrik Schreiber, Liegenschaftsverwalter Rony Uehle und die CONFIDA Immobilien AG) hat die eingegangenen Bewerbungen wiederum geprüft und mit einem Bewerber ein vertiefendes Gespräch geführt. Die Ergebnisse, das vorgelegte Konzept sowie die Bewerberin werden dem Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 26. August 2020 vorgestellt.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der Ergebnisse der im Juli 2020 erfolgten Ausschreibung, das Gasthaus zum Hirschen auf den 1. Oktober 2020 an die Räben Gastro AG, vertreten durch Iwan Ackermann und Rolf Bleisch, zu verpachten. Der Pachtvertrag sieht eine feste Vertragsdauer von fünf Jahren vor.

### **Antrag**

Zustimmung zur Verpachtung des Gasthauses zum Hirschen an die Räben Gastro AG, vertreten durch Iwan Ackermann und Rolf Bleisch.

### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

## **Kataster der belasteten Standorte: Information über die Erkenntnisse der Untersuchungen im Gebiet Kolmad Schaanwald**

Das Amt für Umwelt erstellt einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (Art. 54 Umweltgesetz). Der Kataster unterscheidet Ablagerungsstandorte, Betriebsstandorte und Unfallstandorte. Die Standorte werden im Kataster zudem in verschiedene Massnahmenklassen eingeteilt. Der Kataster wird künftig im Geodaten-Portal des Landes und im ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) für jedermann einsehbar sein. Im Zuge der Erarbeitung des Katasters der belasteten Standorte wurden vom Amt für Umwelt auch im Gemeindegebiet von Mauren-Schaanwald mehrere Standorte festgestellt. Basis zur Feststellung bilden vor allem historische Unterlagen, Aufnahmen von Unfallstandorten sowie vor Ort durchgeführte Untersuchungen. Mehrheitlich liegen die Standorte ausserhalb der Bauzone (z.B. Standort Deponie Langmahd). Es gibt aber auch Standorte innerhalb der Bauzone. Diese befinden sich in Mauren im Gebiet Bannriet und im Umlegungsgebiet Speckemahd; in Schaanwald im Gebiet Kolmad.

Als nächster offizieller Schritt werden alle betroffenen Grundeigentümer vom Amt für Umwelt mit einem Schreiben über den Katastereintrag informiert. Bereits im Herbst 2017 informierte das Amt alle betroffenen Grundeigentümer über den anstehenden Eintrag anlässlich einer Informationsveranstaltung. An dieser Veranstaltung zeigte sich, dass vor allem die Grundeigentümer von Grundstücken innerhalb der Bauzonen die Befürchtung haben, ihre Grundstücke würden durch den Eintrag wesentlich an Wert verlieren. Aufgrund dieser Äusserungen hat das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mauren Abklärungen über den möglichen Wertverlust, die zu erwartenden altlastenrelevanten Mehraufwendungen bei Bauvorhaben und auch weitere Untersuchungen vor Ort durchgeführt.

An der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2019 wurden die Gemeinderäte vor allem über die Untersuchungen und Erkenntnisse im Gebiet Bannriet Mauren informiert. In der aktuellen Gemeinderatssitzung stellen Michel Bokstaller (Amt für Umwelt), Herbert Bicker (Fachspezialist Altlasten) und Gemeindebauführer Stefan Schuler die erwähnten Sachverhalte für das Gebiet Kolmad in Schaanwald, vor.

Sofern kein eindeutiger Verursacher bekannt ist, haben gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 54) die Gemeinden die Kosten für allfällig notwendige Sanierungsmassnahmen zu tragen. Das Land Liechtenstein beteiligt sich im Gebiet Kolmad mit 40 % an den anfallenden Kosten. Der Gemeinderat hat bereits an der Sitzung vom 12. Juni 2019 einstimmig festgehalten, dass die Gemeinde die Kosten von altlastenrelevanten Mehraufwendungen bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzone übernimmt, sofern diese nach dem 1. September 2008 realisiert wurden, sich im Kataster der belasteten Standorte befinden und die Voraussetzungen gemäss Art. 55 Umweltschutzgesetz erfüllt sind. Das bedeutet, auch für das Gebiet Kolmad in Schaanwald können Grundeigentümer entsprechende Anträge bei der Gemeinde einreichen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Grundeigentümer des Gebietes Kolmad werden seitens der Gemeinde über den aktuellen Stand der Abklärungen und das weitere Vorgehen informiert.

**Antrag**

Kenntnisnahme der Erläuterungen betreffend die Untersuchungen im Gebiet Kolmad Schaanwald.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

Ausstand Vizevorsteher Dominik Amman

**Zonenplanänderung Teilflächen der Grundstücke Nr. 2062 und Nr. 2956****Mauren**

Anfang Februar dieses Jahres fand die Planaufgabe der Zonenplanänderung der nicht zonierten Gebiete statt. In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, das noch fehlende Teilstück des Hellwiesweges von heute "nicht zoniert" in "Strassen und dergleichen" zu ändern. Eine Restfläche des Grundstückes Nr. 2956 sollte dabei gleichzeitig in "Wohnzone B" umzoniert werden. Diese Zonenplanänderung, welche vor allem der Sicherung der bestehenden Fusswegverbindung

dient, wurde schon länger mit Vertretern des Amtes für Bau und Infrastruktur besprochen und von diesen befürwortet.

Während der Planaufgabe haben die Eigentümer der Grundstücke Nr. 2062 und Nr. 2956 fristgerecht Einsprache gegen die geplante Umzonierung erhoben. Die Einsprecher sind nicht grundsätzlich gegen die geplante Umzonierung, sondern sprechen sich gegen den vorgeschlagenen Verlauf des Fussweges auf ihren jeweiligen Grundstücken aus. Anlässlich eines Gespräches zwischen dem Vertreter der Einsprecher, dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindebauführer konnte eine angepasste Lösung gefunden werden, welche auch von Seiten der Einsprecher akzeptiert wird.

Aufgrund Art. 13 Baugesetz ist für diese zonenrechtlichen Änderungen wiederum ein Planaufgabeverfahren durchzuführen. Die Bauverwaltung beantragt beim Gemeinderat die Genehmigung der entsprechenden Änderungen im Zonenplan.

#### **Antrag**

- a) Genehmigung der geplanten Umzonierung einer Teilfläche von 56.1 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 2062 von "Wohnzone B" in "Strassen und dergleichen" als Basis zur Durchführung der öffentlichen Planaufgabe.
- b) Genehmigung der geplanten Umzonierung einer Teilfläche von 35.5 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 2956 von "nicht zониert" in "Strassen und dergleichen" als Basis zur Durchführung der öffentlichen Planaufgabe.
- c) Genehmigung der geplanten Umzonierung einer Teilfläche von 118.8 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 2956 von "nicht zониert" in "Wohnzone B" als Basis zur Durchführung der öffentlichen Planaufgabe.
- d) Genehmigung der geplanten Umzonierung einer Teilfläche von 293.8 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 2956 von "nicht zониert" in "Übriges Gemeindegebiet" als Basis zur Durchführung der öffentlichen Planaufgabe.

#### **Beschluss**

Gemäss Antrag a) bis e) einstimmig.

### **Neubau Kindergarten und Turnhalle Mauren: Festlegung weiteres Vorgehen Sonnenschein-Anteilscheine und Zertifizierung Minergie-A**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. November 2018 festgelegt, dass auf dem Dach des Neubaus des Kindergartens und der Turnhalle eine Photovoltaikanlage erstellt werden soll. Diese Anlage soll möglichst mit "Sonnenschein-Anteilscheinen" umgesetzt werden. Die Kommission Umwelt, Natur und Landwirtschaft wurde damals beauftragt, das Bedürfnis für Sonnenschein-Anteilscheine zu klären.

In der Zwischenzeit sind die Planungsarbeiten für die Gebäudehülle weitestgehend abgeschlossen. Gemäss der aktuellen Planung kann auf dem Dach eine Photovoltaikanlage mit rund 125 kWp erstellt werden. Das entspricht 250 Sonnenschein-Anteilscheinen. Bisher sind Interessenten für 150 Anteilscheine bekannt. 100 Sonnenschein-Anteilscheine könnten somit noch abgegeben werden. Spätestens Anfang 2021 sollte klar sein, in welcher Form und Grösse die Photovoltaikanlage umgesetzt werden soll. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben bereits im 2018 mitgeteilt, dass sie im Sinne ihres gesetzlichen Auftrages auch eine eigene Anlage erstellen

würden. Dieses Model wurde bereits bei der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Gemeindeverwaltung gewählt. Gemäss aktueller Information wären sie noch immer bereit, die noch verfügbaren Photovoltaikflächen selbst zu nutzen. Die Gemeindevorstehung beantragt, dass die Kommission Umwelt, Natur und Landschaft beauftragt wird, bis Ende Jahr nochmals Kunden für die Sonnenschein-Anteilscheine zu suchen.

Mit der Genehmigung des Wettbewerbsprogrammes hatte der Gemeinderat beschlossen, dass der Neubau mit "Minergie"-Zertifizierung erstellt wird. Durch die nun geplante Grösse der Photovoltaikanlage wäre es möglich, das Gebäude mit "Minergie-A" zu zertifizieren. Die Mehrkosten dieser Zertifizierung betragen CHF 14'000 und können mit den vorhandenen Projektreserven finanziert werden. Bedingung ist allerdings, dass eine Photovoltaikanlage mit der entsprechenden Leistung umgesetzt wird. Weil das Gebäude sodann eine Gesamtenergieeffizienz der Kategorie "A" aufweist, wäre eine Zertifizierung "Minergie" nicht wirklich sinnvoll. Das Gebäude würde schlechter bewertet, als es ist. Im Hinblick auf die Vorgaben der Energiestadt ist es zielführender, das Gebäude als "Minergie-A" zertifizieren zu lassen.

**Antrag**

- a) Genehmigung zur Ausführung des Neubaus Kindergarten und Turnhalle Mauren im Minergie-A Standard. Die Mehrkosten werden über die Reservemittel finanziert.
- b) Kenntnisnahme über den aktuellen Stand Sonnenschein-Anteilscheine.
- c) Kenntnisnahme des Interesses der Liechtensteinischen Kraftwerke zur Erstellung der restlichen PV-Anlage im Baurecht der Gemeinde Mauren.
- d) Beauftragung der Kommission Umwelt, Natur und Landwirtschaft mit der weiteren Bewerbung der noch verfügbaren Sonnenschein-Anteilscheine bis Ende 2020.

**Beschluss**

Gemäss Antrag a) bis d) einstimmig.

**Bodenauslösung Fuss- und Radwegverbindung Rüfestrasse / Bahnweg, Schaanwald, Grundstück Nr. 1624**

Der südliche Teil der Fuss- und Radwegverbindung zwischen der Rüfestrasse und dem Bahnweg verläuft über das Privatgrundstück Nr. 1624. Die Fläche ist im Grundbuch als Fuss- und Radwegrecht (Grunddienstbarkeit) zugunsten der Gemeinde Mauren eingetragen. Der restliche bzw. nördliche Teil des Fuss- und Radweges liegt auf Grundstücken, welche dem Land und der Gemeinde gehören. Der ausgebaute Fuss- und Radweg wird von der Öffentlichkeit genutzt und von der Gemeinde unterhalten.

Im Zuge der baurechtlichen Prüfung der Erschliessung für das Neubauprojekt auf dem Grundstück Nr. 1624 hat der Eigentümer der Gemeinde Mauren die Fuss- und Radwegfläche zum Kauf angeboten. Mit der vorliegenden Mutation soll eine Fläche von insgesamt 240 m<sup>2</sup> abgetrennt und zum Kaufpreis von CHF 132'000 (entsprechend CHF 550 pro m<sup>2</sup>) von der Gemeinde erworben werden.

Bei der Budgetierung für das Jahr 2020 war nicht absehbar, dass die Fuss- und Radwegfläche käuflich erworben werden kann. Daher beantragt die Liegenschaftsverwaltung für den Grund-

stückerwerb inkl. Kosten und Gebühren einen Nachtragskredit von CHF 145'000 für das Rechnungsjahr 2020 (Konto Nr. 800.500.00).

**Antrag**

Genehmigung eines Nachtragskredits in Höhe von CHF 145'000 für den Erwerb des neuen Grundstücks Nr. 3462 gemäss Mutation Nr. 1801 inkl. Kosten und Gebühren.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

**Fugearbeiten Belag BU-Böscha, Schaanwald: Arbeitsvergabe**

Die Arbeitsausschreibung für die Belagsfugearbeiten BU-Böscha, Schaanwald, erfolgte durch die Gemeindebauverwaltung gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen. Aufgrund der Offertvergleiche soll die nachfolgende Arbeit an den wirtschaftlich günstigsten Offertsteller vergeben werden. Die Offertsumme ist netto inklusive Mehrwertsteuer.

**Antrag**

Vergabe der Belagsfugearbeiten an die Firma RSAG-Schweiz, Wallisellen, zum Preis von CHF 43'714.15.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

**Personalwesen: Neubesetzung der Stelle Mitarbeiter/-in Werkhof Mauren (100 %) (Ersatzanstellung)**

Im Zusammenhang mit der Frühpensionierung des jetzigen Stelleninhabers auf Ende Dezember 2020 hat der Gemeinderat am 10. Juni 2020 die Ausschreibung der Stelle Mitarbeiter/-in Werkhof Mauren (100 %) genehmigt.

Der Inhaberin bzw. dem Inhaber dieser Stelle obliegen folgende Aufgaben:

- Instandhaltung und Pflege der gemeindeeigenen Strassen, Wege, Plätze, Gräben, Brunnen- und Kanalisationsanlagen
- Unterhalt und Pflege von Grün- und Parkanlagen sowie Kinderspielplätzen
- Mitarbeit im Winterdienst (inkl. Pikettdienst)
- Wartung des Werkhof-Fuhrparks sowie der Maschinen und Werkzeuge
- Mitwirkung bei Beerdigungen
- Mithilfe bei der Wertstoffsammelstelle und Deponie

Auf die öffentliche Ausschreibung dieser Vollzeitstelle in den Landeszeitungen und Gemeinmedien gingen fristgerecht 66 Bewerbungen ein. Zur neutralen Kandidatenbeurteilung wurde auch ein externes Personalbüro beigezogen. Nach der eingehenden Prüfung und Evaluation der eingereichten Bewerbungsunterlagen führte das Beurteilungsgremium mit drei Kandidaten ein ausführliches Interview durch. Die Gespräche fanden am 11. August 2020 statt und wurden von

Vorsteher Freddy Kaiser, Gemeinderat Patrik Schreiber (Mitglied der Kommission Organisation und Finanzen), Werkhofmeister Patrick Marxer sowie dem externen Personalberater geführt.

Anhand der Ergebnisse dieser Bewerbungsgespräche, die an der Sitzung im Detail dargelegt werden, und der Empfehlung des Beurteilungsgremiums kann der Gemeinderat als zuständiges Organ nun über eine Ersatzanstellung befinden. Der Stellenantritt ist per 1. Januar 2021 vorgesehen.

Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags begründet. Das Arbeitsreglement der Gemeinde Mauren und die entsprechende Stellenbeschreibung sind integrierende Bestandteile des Arbeitsverhältnisses.

#### **Antrag**

Neubesetzung der Stelle Mitarbeiter/-in Werkhof Mauren 100 % (Ersatzanstellung) anhand der Ergebnisse der Bewerbungsgespräche sowie der Empfehlung des Beurteilungsgremiums.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat bestellt einstimmig Thomas Meier, Maienweg 4, Mauren als Werkhofmitarbeiter mit einem 100 Prozent Stellenpensum. Der Stellenantritt erfolgt am 1. Januar 2021.

## **Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER): Genehmigung Richtlinien und Organisationsvorschriften**

Im Frühjahr 2011 haben die Gemeinden Eschen, Mauren, Ruggell, Triesenberg und Schellenberg der HTW Chur den Auftrag erteilt, die Gemeinden beratend bei der Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) zu begleiten. Der Gemeinderat Mauren hat diesen Beschluss am 19.01.2011/1045 gefällt. Prioritäres Ziel dieses Projektes ist, dass die Gemeinden ihre vielfältigen Aufgaben kompetent, effizient und gesetzeskonform wahrnehmen können und die heute papierbasierte Geschäftsführung auf eine systematische elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) umstellen.

In einem ersten Schritt wurden die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Dazu haben die beteiligten Gemeinden ein neues Ordnungssystem erarbeitet, welches den bisherigen Aktenplan abgelöst hat. Dies war ein sehr arbeits- und zeitintensiver Prozess, in den auch die Mitarbeitenden in den Gemeinden stark eingebunden waren.

Ende 2013 haben dann die beteiligten Gemeinden gemeinsam entschieden, eine neue Software für das Dokumentenverwaltungssystem anzuschaffen. Der Auftrag wurde in der Gemeinde Mauren mit GR-Beschluss vom 18. Dezember 2013/0583 an die Firma VIS Consulting AG, Lenzburg, erteilt. In der Folge wurden die verschiedenen Gemeinden mit dem neuen Records-Management-System ELO ausgestattet. Die Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung erfolgte in der Gemeindeverwaltung Mauren anfangs 2016.

### **Grundsätze des Records Management**

Das eingeführte Records Management ermöglicht:

- die Dienstleistungen für Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern,
- die für die Geschäftsführung notwendige Informationsqualität zu erzielen,
- die Effizienz der Geschäftsprozesse zu steigern,
- einen rechtskonformen Umgang mit Unterlagen,
- die Nachvollziehbarkeit des Geschäftshandelns, die Revisionsfestigkeit und Auskunftsbereitschaft gegenüber Aufsichtsorganen, Behörden, Gerichten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern,
- wichtige Informationsressourcen zu sichern, zu schützen sowie zu erhalten,
- die Umsetzung der Massnahmen zur Informationssicherheit (Datenschutz, Informationsschutz etc.)
- im Rahmen der gesetzlichen Archivierungspflicht die Sicherung des historischen Erbes.

Die Verantwortlichkeiten und Verfahren im Umgang mit Unterlagen wurden festgelegt, kommuniziert und eingeführt. Die Umsetzung wird regelmässig überprüft. Die Verwaltungstätigkeit wird im Rahmen der Verhältnismässigkeit systematisch, vollständig und mit den dafür bestimmten Mitteln aufgezeichnet. Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht sind geregelt und dokumentiert und von autorisierter Stelle genehmigt. Die Unterlagen in Papierform und in digitaler Form zu den geschäftlichen Vorfällen werden über deren gesamten Lebenszyklus und im Rahmen einer systematischen Aufbewahrungsplanung bewirtschaftet. Die Unterlagen sind durch geeignete organisatorische sowie infrastrukturelle Massnahmen vor Verlust sowie vor unerlaubter Veränderung und Einsichtnahme geschützt. Unterlagen, welche für die rasche Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Katastrophenfall unentbehrlich sind, sind identifiziert und adäquat gesichert. Die rasche Verfügbarkeit im Ernstfall ist gewährleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wurden für den verantwortungsvollen Umgang mit den Unterlagen geschult.

Der Gemeindevorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung eines rechtskonformen Records Management in der Gemeindeverwaltung und lässt die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen periodisch überprüfen. Der Gemeinderat hat bei Bedarf weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Records Manager ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Records Management in der Gemeindeverwaltung Mauren und vertritt die Gemeinde in der ERFA. Er wird vom Gemeindevorsteher ernannt.

Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Records Managements in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verantwortlich für die betriebskonforme Umsetzung des Records Managements in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die rechtskonforme Bewirtschaftung der Ablage sowie das Anbieten und die Abgabe nicht mehr benötigter Unterlagen an das Archiv werden dem jeweiligen Abteilungsleiter übertragen. Der Archivverantwortliche unterstützt den Abteilungsleiter bei diesem Prozess in fachlicher Hinsicht.

### **Verbindliche Richtlinien und Vorschriften**

Regelmässig finden ERFA-Sitzungen der Arbeitsgruppe GEVER.li statt, an denen der Records Manager teilnimmt. Zweck der Arbeitsgruppe ist es, die Weiterentwicklung des Records Management Systems ELO in organisatorischer und fachlicher Hinsicht gemeinsam zu betreiben. Seit der

Einführung des Records Managements konnte das System laufend, gemäss den Bedürfnissen der beteiligten Gemeinden, weiterentwickelt werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Jahr 2019 ebenfalls mit den Rahmenbedingungen des Records Management Systems auseinandergesetzt. Es wird seitens der ERFA den beteiligten Gemeinden empfohlen, nun eine verbindliche Richtlinie (Reglement) für das Records Management (Aktenführung) der Gemeinden sowie dazugehörige Organisationsvorschriften im Sinne einer internen Richtlinie zu erlassen. Zusätzlich soll eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der "Arbeitsgruppe GEVER.li" abgeschlossen werden.

Mit der Genehmigung respektive Unterzeichnung der genannten Dokumente werden die Rahmenbedingungen für das Records Management auch durch den Gemeinderat als verbindlich erklärt und erhalten somit mehr Gewicht. Die Genehmigung und Einführung der Richtlinie sowie der Organisationsvorschriften bildet eine logische Konsequenz der in den Jahren 2011 - 2013 gefällten Beschlüsse und die Einführung des Records Managements anfangs 2016.

### **Richtlinie**

Die Richtlinie für das Records Management (Aktenführung) ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- Rechtliche und fachliche Grundlagen
- Geltungsbereich
- Zweck
- Grundsätze
- Verantwortlichkeiten
- Instrumente
- Begriffe
- Schlussbestimmungen

Es handelt sich dabei um den rechtlichen Rahmen auf Gemeindeebene, wie das Records Management grundsätzlich organisiert ist und in welchen Rahmen sich das Records Management einbettet. Es enthält grundsätzliche Informationen zu den einzelnen genannten Abschnitten.

### **Organisationsvorschriften**

Die Organisationsvorschriften GEVER dienen als Grundlage für die tägliche Arbeit mit dem Records-Management-System ELO sowie den Schnittstellen zur Protokollverwaltung ISYS und zur Gemeindesoftware GeSoL. Sie beschreiben, gestützt auf die Richtlinie und auf rechtliche und technische Normen und Standards, die organisatorische Gestaltung der elektronischen Geschäftsverwaltung sowie die Umsetzung der Anforderungen an eine systematische Aktenführung in der Gemeinde. Die Aktenführung steht im Dienste der Transparenz, ermöglicht den Nachvollzug der Geschäftstätigkeit und unterstützt die effiziente Geschäftsabwicklung.

### **Vereinbarung**

Die Vereinbarung enthält Bestimmungen zur Zusammenarbeit in der "Arbeitsgruppe GEVER.li". Sie regelt die Mitgliedschaft, die Organisation und wie Beschlüsse gefällt werden sollen. Sie bildet somit den Rahmen der Zusammenarbeit in diesem Bereich unter den Gemeinden.

Die Anschaffung der Software sowie die Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung haben sich auf der Gemeindeverwaltung Mauren bewährt. Der eingeschlagene Weg soll conse-

quent weitergeführt werden. Auch die elektronische Langzeitarchivierung, welche als nächster Schritt in Angriff genommen werden soll, ist eine logische Folge der bisherigen Beschlüsse.

Die Rechte im ELO wurden in den letzten Jahren gemäss den Wünschen der einzelnen Personen vergeben und so das ELO weiter geöffnet. Die Rechtevergaben werden dokumentiert. Hier besteht wenig Konfliktpotential, weil die Rechtevergaben pragmatisch im Sinne von "möglichst viele können viel" erfolgt. Dagegen sind heikle Daten (Steuerdaten, Lohndaten) vor dem Zugriff von nicht befugten Personen geschützt und der gewählte Kreis, welcher Einsicht in diese Daten nehmen kann, ist sehr klein und auf die Kernfunktionen beschränkt.

Die Arbeitsgruppe GEVER.li verfügt über keinerlei finanzielle Kompetenzen. Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software können nur erfolgen, wenn die entsprechenden Arbeiten an der Software in Absprache mit den einzelnen Gemeinden budgetiert werden. Die Arbeitsgruppe stellt somit Antrag an die Gemeinden um Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software.

Mittlerweile ist absehbar, dass sämtliche Liechtensteinischen Gemeinden ausser Planken mit dem gleichen Records Management System arbeiten werden. Dies zeigt auf, dass sich das gewählte Vorgehen der Gründergemeinden als richtig erwiesen hat und dass sich die angeschaffte Software bewährt hat.

Um in Zukunft zu verhindern, dass Speicherungen von geschäftsrelevanten Daten ausserhalb von ELO erfolgen, soll das Laufwerk "G" abgeschaltet werden. Ab diesem Zeitpunkt können Daten, welche sich auf diesem Laufwerk befinden, nur noch gelesen werden (read-only). Die Ablage zusätzlicher Dokumente wird dann nicht mehr möglich sein.

#### **Antrag**

- a) Genehmigung der Verbindlichen Richtlinie für das Records Management (Aktenführung).
- b) Genehmigung der GEVER Organisationsvorschriften.
- c) Treffen der technischen Vorkehrungen, damit ausserhalb von ELO keine geschäftsrelevanten Daten mehr abgespeichert werden können.
- d) Kenntnisnahme der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der "Arbeitsgruppe GEVER.li" und Ermächtigung des Gemeindevorstehers, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

#### **Beschluss**

Gemäss Antrag a) bis d) einstimmig.

### **Projektgenehmigung: Online-Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mauren im Februar 2021**

Für die Gestaltung der Zukunft der Gemeinde Mauren ist es wichtig, die Einstellungen und Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zu kennen. Bereits in den Jahren 2002 und 2013 führte die Gemeinde Bevölkerungsbefragungen durch, aus denen in der Folge diverse Projekte und Massnahmen abgeleitet wurden. Der Gemeinderat Mauren beauftragte am 29. April 2020 die Gemeindevorstehung mit der Erstellung eines Projektauftrages für eine Online-Umfrage in der Gemeinde Mauren unter Einbezug der Umfrage "Spiegel" aus dem Jahr 2013.

Die erneute Befragung soll sich eng an diese Befragungen anlehnen und aufzeigen, ob und wie sich die Bedürfnisse im Zeitverlauf geändert haben. Dies erlaubt es wiederum, Rückschlüsse auf die Einstellung zu konkreten Massnahmen und Projekten der vergangenen Jahre zu ziehen. Die Befragung soll aber nicht nur Informationen generieren, sondern auch dem Dialog zwischen der Gemeinde Mauren und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern dienen.

Die Befragung richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mauren im Alter von 16 Jahren oder älter und wird grundsätzlich mittels einem Online-Fragebogen durchgeführt. Schriftliche Fragebogen sollen nur noch auf besonderen Wunsch abgegeben werden. Das Ausfüllen sollte idealerweise im Durchschnitt nicht mehr als 10 bis 15 Minuten beanspruchen.

Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Befragung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein-Institut in Bendern, wobei der Versand der Schreiben durch die Gemeindeverwaltung erfolgt. Das Liechtenstein-Institut führt seit einiger Zeit für verschiedene öffentliche Institutionen in Liechtenstein Befragungen durch. Basierend auf einem vom Liechtenstein-Institut bis Mitte September 2020 erstellten Entwurf soll der Fragebogen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindeverwaltung, Jugend, Senioren, Vereine und des Gemeinderats finalisiert und schliesslich vom Gemeinderat beschlossen werden. Die voraussichtlichen Kosten betragen insgesamt CHF 35'000, wobei ein Anteil von CHF 10'000 noch im Jahre 2020 belastet werden soll.

Die Befragung wird im Februar 2021 durchgeführt, so dass die Schlussergebnisse zuhanden des Gemeinderats im Mai 2021 vorliegt.

#### **Antrag**

- a) Genehmigung des Projekts Online-Umfrage 2021.
- b) Genehmigung eines Gesamtkredits von CHF 35'000, davon ein Betrag von CHF 10'000 als Nachtragskredit für das Rechnungsjahr 2020 und CHF 25'000 für das Budget 2021.
- c) Beauftragung des Liechtenstein-Instituts in Bendern mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Umfrage.
- d) Bestellung der nachfolgenden Personen in die Projektgruppe Online-Umfrage 2021 für die Finalisierung des Fragebogens: Dr. Christian Frommelt (Liechtenstein-Institut), Ramona Kaiser und Thomas Ritter (Gemeindeverwaltung), Evi Beck, Schaanwald, Rebecca Senti, Schaanwald, und Stefan Novotny, Mauren (Bevölkerung und Vereine) sowie Andrea Matt, Mirjam Posch und Dominik Amman als Vertreter des Gemeinderates.

#### **Beschluss**

Gemäss Antrag a) bis d) einstimmig.

### **Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht Mauren: Beck Martin und Kinder, Bönerstrasse 22b, Mauren**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Über den Aufnahmeantrag hat der Gemeinderat zu entscheiden (Art. 18 Abs. 3).

**Antrag**

Herr Beck Martin, geb. am 12.12.1971, Bürger der Gemeinde Triesenberg, ersucht mit seinen Kindern Beck Fabian, geb. 14.08.2012 und Beck Tobias, geb. 17.08.2014, wohnhaft in Mauren, Bönerstrasse 22b, um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Mauren.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

**Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die AHV und weiterer Gesetze: Stellungnahme**

Am 30. Juni 2020 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG). Die Vorlage wurde dem Gemeinderat am 14. Juli 2020 zur Begutachtung übergeben.

In den von den AHV-IV-FAK-Anstalten insbesondere anzuwendenden Gesetzen (AHVG, IVG, ELG und FZG) besteht aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, technischen oder gesellschaftlichen Veränderungen oder im Rahmen des EWR Revisionsbedarf, dem in gesammelter Form nachgekommen werden soll.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im AHVG betreffen beispielsweise die Möglichkeit der Weiterverrechnung von vom Arbeitgeber verschuldeten Mehrkosten im Zusammenhang mit den Arbeitgeberkontrollen, die Einführung einer Kausalhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, die Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, Anpassung der gesetzlichen Grenzen betreffend die Reserven der Verwaltungskostenrechnung, die Einführung des Mindestbeitrages als weitere Anspruchsvoraussetzung, Änderungen betreffend Flüchtlinge oder betreffend die Rückerstattungspflicht von Erben für unrechtmässig bezogene Renten, die Einschränkung des Rückgriffs gegen Ehegatten und Verwandte sowie den Arbeitgeber, die Einführung der Möglichkeit einen Vergleich abzuschliessen sowie die Anpassung der Strafbestimmungen. Die Anpassungen im IVG umfassen insbesondere die Möglichkeit, neu Ausbildungskurse als berufliche Massnahme zuzusprechen sowie analog zum AHVG, die Möglichkeit, einen Vergleich abzuschliessen. Im ELG wird beispielsweise vorgeschlagen, dass kein Anspruch besteht, falls die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder vollständig eingereicht wird, die Bezüger von in- und ausländischen Rentnern gleichzustellen sowie Änderungen betreffend Flüchtlinge. Auch im FZG werden analoge Änderungen vorgeschlagen.

Zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht liegen seitens des Gemeinderats keine inhaltlichen Stellungnahmen vor.

**Antrag**

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des AHV-Gesetzes und weiterer Gesetze wird formell zur Kenntnis genommen.

**Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

## **Vernehmlassungsbericht Abänderung Sozialhilfegesetz (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt): Stellungnahme**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2020 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) verabschiedet. Die Vorlage wurde dem Gemeinderat am 14. Juli 2020 zur Begutachtung übergeben.

Die Unterbringung bzw. Zwangseinweisung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist derzeit im Sozialhilfegesetz geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen erscheinen revisionsbedürftig.

Da das bestehende Recht betreffend Zwangseinweisung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurde und Unterbringungen - mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik - in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, sollen für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden. Dementsprechend wird die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung neu als fürsorgerische Unterbringung bezeichnet. Unter anderem sollen auch Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung ergänzt werden. Anders als in der Schweiz soll jedoch auch die Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung möglich sein.

Auch im Falle eines Aufenthalts in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung besteht Regelungsbedarf, da Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bei einem entsprechenden Aufenthalt derzeit gesetzlich nicht geregelt sind. Aus diesem Grunde sollen entsprechende Bestimmungen auf der Grundlage der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden.

Unabhängig von der Fürsorgerischen Unterbringung sowie Heimaufenthalt soll in dieser Vorlage auch einem bereits schon länger bestehenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfe nachgekommen werden.

Zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht liegen seitens des Gemeinderats keine inhaltlichen Stellungnahmen vor.

### **Antrag**

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) wird formell zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

## **Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes: Stellungnahme**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2020 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Umweltschutzgesetzes verabschiedet. Die Vorlage wurde dem Gemeinderat sowie der Kommission Umwelt, Natur und Landwirtschaft am 14. Juli 2020 zur Begutachtung übergeben.

Die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz (Strahlung), die beim Betrieb von Anlagen erzeugt werden, wird im Umweltschutzgesetz (USG) und in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Als Rezeptionsgrundlage diente damals die schweizerische NISV.

Da für den Bereich um 1400 MHz kein Anlagegrenzwert (AGW) definiert war, wurde im Rahmen der Schweizer NISV-Revision im Juni 2019 für Frequenzen um 1400 MHz ein AGW definiert. Ebenfalls wurde im Rahmen dieser NISV-Revision die Definition des massgebenden Betriebszustandes von Mobilfunkanlagen angepasst.

In naher Zukunft soll der Mobilfunkstandard 5G auch in Liechtenstein eingeführt werden und mittelfristig flächendeckend verfügbar sein. Mit der gegenständlichen USG-Anpassung soll die in der Schweiz durchgeführte NISV-Revision auch in Liechtenstein übernommen werden. Damit wird die Grundlage zur Beurteilung von adaptiven Antennen und somit für die Einführung des neuen Mobilfunkstandards geschaffen. Zusätzlich sollen neu die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Mobilfunkfrequenzen mittels einer Berechnungsvorschrift auf Gesetzesstufe definiert werden.

Zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht liegen seitens des Gemeinderats keine inhaltlichen Stellungnahmen vor.

### **Antrag**

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes wird formell zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss**

Gemäss Antrag einstimmig.

## **Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Jagdgesetzes**

Am 14. Juli 2020 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Jagdgesetzes. Vorsteher Freddy Kaiser übergibt diesen Bericht dem Gemeinderat zum Aktenstudium. Der Vernehmlassungsbericht wird ebenfalls der Kommission Umwelt, Natur und Landwirtschaft zur Stellungnahme übergeben. Allfällige Stellungnahmen können bis spätestens 21. September 2020 an die Gemeindevorsteherung eingereicht werden.

Die Behandlung des Berichts erfolgt an der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2020.

## **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Stipendiengesetzes**

Am 14. Juli 2020 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht über die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz, StipG) verabschiedet. Vorsteher Freddy Kaiser übergibt diesen Bericht dem Gemeinderat zum Aktenstudium. Allfällige Stellungnahmen können bis spätestens 21. September 2020 an die Gemeindevorsteherung eingereicht werden.

Die Behandlung des Berichts erfolgt an der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2020.

## **Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald (21. Juni bis 19. August 2020)**

Im Zeitraum vom 23. Juni 2020 bis 19. August 2020 wurden von der Baubehörde des Landes (Amt für Bau und Infrastruktur) folgende Bauvorhaben in der Gemeinde Mauren-Schaanwald genehmigt:

Bauvorhaben: Neubau MFH  
Standortadresse: Bahnweg 26, Schaanwald  
Grundstück Nr.: 1656  
Zone: Wohnzone A

Bauvorhaben: Energetische Sanierung + Anbau Balkone bestehendes EFH  
Standortadresse: Peter-Kaiser-Strasse 19, Mauren  
Grundstück Nr.: 154  
Zone: Kernzone 2 / Wohnzone A

Bauvorhaben: Neubau Pool mit Technikraum  
Standortadresse: Auf Berg 89, Mauren  
Grundstück Nr.: 2054  
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Abbruch Schuppen / Garage  
Standortadresse: Vorarlberger-Strasse  
Grundstück Nr.: 1696  
Zone: Wohnzone A

Bauvorhaben: Anbau Balkonverglasung  
Standortadresse: Brunnenbritschen 18, Mauren  
Grundstück Nr.: 80  
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Anbau Balkonverglasung  
Standortadresse: Brunnenbritschen 18, Mauren  
Grundstück Nr.: 80  
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Abbruch Ökonomiegebäude  
Standortadresse: Kirchenbot, Mauren  
Grundstück Nr.: 3435  
Zone: Kernzone 1

Bauvorhaben: Neubau EFH  
Standortadresse: Ziel 24, Mauren  
Grundstück Nr.: 3451  
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Neuinstallation Photovoltaikanlage  
Standortadresse: Rosenstrasse 32, Mauren  
Grundstück Nr.: 715  
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Neuinstallation Luftwärmepumpe  
Standortadresse: Kreuzbühel 29, Mauren  
Grundstück Nr.: 1062  
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Neubau Saunahaus  
Standortadresse: Vorarlberger-Strasse 176, Schaanwald  
Grundstück Nr.: 1875  
Zone: Wohnzone A

Bauvorhaben: Neubau Aussenschwimmbad  
Standortadresse: Delehala 6, Mauren  
Grundstück Nr.: 83  
Zone: Wohnzone B

Der Gemeinderat nimmt die Informationen über die bewilligten Baugesuche zur Kenntnis

Mauren, 28. August 2020

Gemeindevorsteherung Mauren  
gez. Freddy Kaiser, Vorsteher